

Vertrag

zwischen

der Schweiz und Italien über Auslieferung von Verbrechern
und Angeschuldigten.

(Vom 22. Juli 1868.)

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft

und

Seine Majestät der König von Italien,

in der Absicht, die Unterdrückung der Verbrechen zu sichern und sich in der Handhabung der Strafrechtspflege gegenseitig zu unterstützen, haben übereinstimmend beschlossen, einen diesfälligen Vertrag abzuschließen und zu diesem Ende zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft:

den Herrn Bundespräsidenten Jakob Dubs und den Herrn eidgenössischen Oberst Friedrich Frey-Herosée, gewesenes Mitglied des schweizerischen Bundesrathes, und

Seine Majestät der König von Italien:

den Herrn Ritter Louis Amédée Melgari, Großkreuz Seines Ordens der Heiligen Mauritius und Lazarus *cc. cc. cc.*, Senator des Königreichs, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft;

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel sich verständigt haben:

Artikel 1.

Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und die italienische Regierung verpflichten sich, diejenigen Individuen, welche von den kompetenten Behörden des einen der beiden kontrahirenden Staaten wegen eines der im nachstehenden Artikel 2 aufgezählten Verbrechen oder Vergehen verurtheilt worden sind oder verfolgt werden, und die sich auf das Gebiet des andern Staates geflüchtet haben, sich gegenseitig auszuliefern.

Art. 2.

Die Verbrechen und Vergehen, wegen welchen die Auslieferung gegenseitig zugestanden sein soll, sind:

- 1) Vaternord, Kindesmord, Meuchelmord, Vergiftung, Mord;
- 2) Todtschlag;
- 3) Bigamie, Entführung, Nothzucht, Abtreibung der Leibesfrucht, Verführung von Minderjährigen durch ihre Eltern oder andere zu ihrer Aufsicht bestellte Personen;
- 4) Entführung, Verheimlichung oder Unterdrückung von Kindern, und Unterschlebung solcher;
- 5) Brandstiftung;
- 6) absichtliche Beschädigung von Eisenbahnen und Telegraphen;
- 7) Erpressung durch Gewaltanwendung, Raub, qualifizirter Diebstahl, besonders Diebstahl mit Gewalt oder Einbruch, und Straßenraub;
- 8) Nachmachen oder Fälschen von Münzen, betrügerisches Inverkehrsetzen oder Ausgeben falscher Münzen, Nachmachung von Rentenscheinen oder Staatsobligationen, von Bankbillets oder jeder Art von öffentlichen Papieren, Inverkehrsetzung und Gebrauch der gedachten nachgemachten Titel, Nachmachung von Staatsdokumenten, Siegeln, Poinçons, Stempeln und Zeichen des Staates oder öffentlicher Verwaltungen, und Gebrauch der erwähnten nachgemachten Gegenstände; Verfälschung von öffentlichen oder authentischen Urkunden, von Privatschriften, von Handels- und Bankpapieren, und Gebrauch verfälschter Schriften;
- 9) falsches gerichtliches Zeugniß und falsche Expertise, Bestechung von Zeugen und Experten;
- 10) Unterschlagung, verübt durch öffentliche Beamte oder Depositäre;
- 11) betrügerischer Bankerott;
- 12) Mißbrauch des Vertrauens (appropriazione indebita), Presserei, nicht qualifizirter Betrug und Diebstahl. (Für diese Vergehen wird die Auslieferung nur in denjenigen Fällen bewilligt, wo der Betrag der extorquirten Gegenstände 1000 Franken übersteigt.)

Man ist einverstanden, daß die Auslieferung auch für Verbrecherverbindungen und für jede Art von Mitschuld oder Theilnahme an den oberrähnten Gesezübertretungen gewährt werden soll.

Art. 3.

Für politische Verbrechen oder Vergehen wird die Auslieferung niemals gewährt. Ein Individuum, das wegen einer andern Gesezübertretung ausgeliefert würde, darf in keinem Falle für ein vor seiner Auslieferung begangenes politisches Verbrechen oder Vergehen, noch wegen irgend einer mit einem solchen Verbrechen oder Vergehen in Verbindung stehenden Handlung bestraft werden. Niemand darf auch wegen irgend einer vor der Auslieferung begangenen und im gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehenen Gesezübertretung verfolgt oder verurtheilt werden.

Art. 4.

Die Auslieferung kann nicht stattfinden, wenn seit der Begehung der zur Last gelegten That, seit der Untersuchung oder Verurtheilung eine Verjährung der Anklage oder der Strafe nach den Gesezen desjenigen Staates eingetreten ist, in dessen Gebiet der Angeschuldigte oder Verurtheilte sich geflüchtet hat.

Art. 5.

In keinem Falle und aus keinem Grunde können die beiden kontrahirenden Theile gehalten sein, einander ihre Landesangehörigen auszuliefern.

Wenn nach den in Kraft bestehenden Gesezen desjenigen Staates, dem der Schuldige angehört, Grund vorhanden wäre, denselben wegen eines im andern Staate begangenen Vergehens gerichtlich zu verfolgen, so wird letzterer Staat dem andern die Informationen, die Akten und Gegenstände, welche das Corpus delicti konstatiren können, sowie jedes andere zur Anhebung des Prozesses dienliche Dokument oder jeglichen Aufschluß mittheilen.

Art. 6.

Wenn der Verurtheilte oder Angeschuldigte den beiden kontrahirenden Staaten fremd ist, so kann die Regierung, welche die Auslieferung bewilligen soll, der Regierung desjenigen Landes, dem das requirirte Individuum angehört, das gestellte Auslieferungsbegehren mittheilen, und wenn letztere Regierung ihrerseits den Angeschuldigten verlangt, um denselben von ihren Gerichten bestrafen zu lassen, so kann die Regierung, an welche das Auslieferungsbegehren gelangte, nach freiem Ermessen das reklamirte Individuum demjenigen Staate ausliefern, auf dessen Gebiet dasselbe das Verbrechen oder Vergehen begangen hat, oder demjenigen Lande, dem es angehört.

Wenn der Verurtheilte oder Angeschuldigte, dessen Auslieferung nach dem gegenwärtigen Vertrage von einem der beiden kontrahirenden Theile verlangt wird, auch von einer andern Regierung, oder von mehreren wegen Verbrechen oder Vergehen begehrt wird, welche das gleiche Individuum auf den betreffenden Territorien begangen hat, so soll dasselbe der Regierung desjenigen Staates, die das Auslieferungsbegehren zuerst gestellt, zugesandt werden.

Art. 7.

Wird das requirirte Individuum in demjenigen Lande, wohin es sich geflüchtet hat, wegen eines in diesem Lande begangenen Verbrechen oder Vergehens verfolgt, so kann seine Auslieferung aufgeschoben werden, bis das gedachte Individuum durch ein endgültiges Urtheil freigesprochen worden ist, oder bis dasselbe seine Strafe erstanden hat.

Art. 8.

Die Auslieferung muß jedesmal gewährt werden, wenn die im gegenwärtigen Vertrage aufgestellten Bedingungen erfüllt worden sind, und sie soll selbst dann bewilligt werden, wenn der Angeschuldigte dadurch verhindert würde, gegenüber Privatpersonen eingegangene Verbindlichkeiten zu erfüllen. Dessen ungeachtet können die Partikularen ihre Rechte bei den kompetenten Behörden geltend machen.

Wenn hinwieder die Auslieferung für Verbrechen und Vergehen, die im Artikel 2 des gegenwärtigen Vertrages aufgezählt sind, von derjenigen Regierung, auf deren Gebiet das Individuum sich geflüchtet hat, angetragen worden ist, so soll deren Ausführung kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

Art. 9.

Die Auslieferung wird gewährt auf das von einer der beiden Regierungen an die andere auf diplomatischem Wege gestellte Gesuch und auf Einsendung eines Urtheils oder einer Verfügung für Verweisung in Anklagezustand, eines Verhaftsbefehls oder irgend eines andern Erlasses, der die gleiche Kraft hat, wie der Verhaftsbefehl selbst, und worin ebenfalls die Natur und die Schwere der verfolgten Vergehen, sowie die auf dieselben anwendbare Strafbestimmung angegeben ist. Diese Aktenstücke sind in Original oder in authentischer Ausfertigung entweder von einem Gerichte oder irgend einer kompetenten Behörde desjenigen Landes, welches die Auslieferung verlangt, auszustellen.

Gleichzeitig muß auch, wo möglich, das Signalement des requirirten Individuums oder irgend eine andere Angabe, wodurch dessen Identität konstatiert wird, beigebracht werden.

Art. 10.

In dringenden Fällen, und besonders wenn Grund zur Befürchtung vorhanden ist, daß der Requirirte sich flüchten könnte, kann jede der beiden Regierungen, auf ein vorhandenes Strafurtheil oder einen Verhaftsbefehl sich stützend, auf dem schnellsten Wege, und sogar durch den Telegraphen, die Verhaftung des Verurtheilten oder Angeklagten begehren und auch erhalten, unter der Bedingung, daß sie in kürzester Frist das vorerwähnte Dokument (Urtheil oder Verhaftsbefehl) einsende.

Art. 11.

Die gestohlenen oder im Besitze des Verurtheilten oder Angeschuldigten gefundenen Sachen, die Instrumente und Werkzeuge, deren er sich zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens bediente, oder jedes andere Beweistück, sollen, wenn die Auslieferung des Individuums stattfinden kann, gleichzeitig zurückgegeben werden, und letzteres selbst dann, wenn die bewilligte Auslieferung infolge des Todes oder der Flucht des Strafbaren nicht stattfinden könnte. Unter dieser Rückgabepflicht sind auch alle diejenigen Sachen inbegriffen, welche der Angeschuldigte in dem Lande, in welches er sich geflüchtet, verborgen oder in Verwahrung gegeben haben könnte, und die dort später gefunden würden.

Vorbehalten bleiben jedoch die Rechte dritter Personen auf die erwähnten Gegenstände, welche ihnen nach gemachtem Gebrauche kostenfrei zurückzustellen sind.

Art. 12.

Die Kosten für Verhaftung, Unterhalt und Transport des Individuums, dessen Auslieferung zugestanden worden ist, sowie die Ueberlieferungs- und Transportkosten rüfichtlich der Gegenstände, welche nach dem vorhergehenden Artikel wieder erstattet oder zurückgestellt werden müssen, haben die beiden Staaten inner den Grenzen ihrer betreffenden Gebiete zu tragen.

Art. 13.

Wenn eine der beiden Regierungen behufs Anhebung eines Prozesses die Abhörnung von Zeugen, welche auf dem Gebiete des andern Staates wohnen, oder die Aushingabe eines gerichtlichen Aktenstückes für nöthig erachten sollte, so werden zu diesem Ende auf diplomatischem Wege ordnungsgemäße Rogatorien von der kompetenten Gerichtsbehörde des einen Staates an diejenige des andern gerichtet, und diese ist verpflichtet, das gestellte Gesuch zu gewähren, in so weit die in Kraft bestehenden Gesetze des Landes, in welchem der Zeuge abgehört oder das Aktenstück ausgestellt werden soll, es gestatten.

Art. 14.

Falls das persönliche Erscheinen eines Zeugen nöthig wäre, so wird seine Regierung ihn zu bestimmen suchen, der ihm von der andern Regierung gemachten Einladung Folge zu leisten. Entschließen sich die requirirten Zeugen zur Reise, so werden ihnen die nöthigen Pässe sofort ausgestellt, und der requirirende Staat bezahlt ihnen zum Voraus eine Entschädigung für die Reise und den Aufenthalt im andern Lande, nach der dem gegenwärtigen Vertrage beigegebenen Erklärung.

In keinem Falle dürfen diese Zeugen für eine ihrem Erscheinen vor dem Richter vorangegangene That weder während ihres gezwungenen Aufenthaltes an dem Orte, wo der Richter, der sie abzuhören hat, seine Funktionen ausübt, noch während der Reise, sei es im Hin- oder Herwege, verhaftet oder belästigt werden.

Art. 15.

Wenn bei Anlaß eines in einem der beiden kontrahirenden Staaten eingeleiteten Prozesses die Zeugenabklärung oder die Konfrontation des Angeeschuldigten mit Strafbarern, die im andern Staate verhaftet sind, nöthig wird, oder wenn Beweisstücke oder gerichtliche Dokumente nothwendig sind, so soll ein diesfälliges Gesuch auf diplomatischem Wege gestellt werden, und es ist demselben, ausgenommen in dem Falle, wo ausnahmsweise Rücksichten obwalten, immer zu entsprechen, unter der Bedingung jedoch, daß der Angeeschuldigte so bald als möglich zurückgesandt und die oberwähnten Beweisstücke und Dokumente wieder erstattet werden.

Die Kosten für den Transport der Individuen und obgedachten Gegenstände von dem einen Staate in den andern, sowie diejenigen, welche die Erfüllung der im Artikel 13 erwähnten Formalitäten verursachen, werden von der requirirenden Regierung getragen.

Art. 16.

Die beiden Regierungen verpflichten sich, einander die Strafurtheile, welche von den Gerichten des einen Landes über Angehörige des andern Landes wegen Verbrechen und Vergehen ausgefällt worden sind, gegenseitig mitzutheilen. Diese Mittheilung hat auf diplomatischem Wege dadurch zu geschehen, daß das ausgefallte und rechtskräftig gewordene Urtheil an die Regierung desjenigen Landes, dem der Verurtheilte angehört, übermittelt wird, damit dasselbe auf der Kanzlei des zuständigen Gerichtes niedergelegt werden kann. Zu diesem Zwecke wird jede der beiden Regierungen die angemessenen Weisungen an die kompetenten Behörden erlassen.

Art. 17.

Der gegenwärtige Vertrag wird, vom Tage der Auswechslung der Ratifikationen an gerechnet, auf fünf Jahre abgeschlossen. Findet von keiner der beiden kontrahirenden Regierungen sechs Monate vor Ablauf des gedachten Zeitraumes eine Aufkündigung statt, so bleibt derselbe für fünf weitere Jahre verbindlich, und so immer von fünf zu fünf Jahren.

Art. 18.

Der gegenwärtige Vertrag ist zu ratifiziren, und es sollen die Ratifikationen in Zeit von sechs Monaten, oder wo möglich früher, zu **Bern** ausgewechselt werden.

Mit dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages ist die am 28. April 1843 zu **Lausanne** getroffene Uebereinkunft aufgehoben.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Wappensiegel beigedruckt.

So geschehen zu **Bern**, in doppelter Ausfertigung, den zwei und zwanzigsten Juli eintausend achthundert acht und sechzig.

Die schweizerischen Bevollmächtigten: Der italienische Bevollmächtigte:

(L. S.) (Bez.) **J. Dubs.**

(L. S.) (Bez.) **Melegari.**

" " **F. Frey-Herosée.**

Erklärung

zum

vorstehenden Auslieferungsvertrage.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten, gemäß Art. 14 des Vertrages vom 22. Juli 1868,

in Betracht, daß seit dem Tage, wo die Deklaration von Luzern vom 1. August und diejenige von Lausanne vom 4. August 1843 als Anhang zur Uebereinkunft vom 28. April gleichen Jahres, in welcher die den Zeugen, welche Angehörige der beiden Regierungen sind, zukommenden Entschädigungen festgesetzt wurden, der Preis aller Lebensbedürfnisse gestiegen ist, haben sich über folgende Bestimmungen geeinigt:

I. a. Für jeden Tag, den der Zeuge seiner Arbeit oder seinen Geschäften entzogen wird, soll derselbe eine Entschädigung von 2 Franken erhalten.

b. Weibliche Zeugen, sowie Kinder beiderlei Geschlechts unter 15 Jahren, sollen für jeden Tag Fr. 1. 50 erhalten.

c. Wenn Zeugen außerhalb ihres Wohnortes ihr Zeugniß ablegen müssen, so sollen sie Reise- und Aufenthaltentschädigung erhalten. Diese Entschädigung ist zu 2 Franken für jeden zurückgelegten Myriameter des Hin- und Herweges festgesetzt (der Myriameter ist gleich 10 Kilometer und 2 Schweizerstunden zu 16,000 Fuß). Man ist dabei beidseitig einverstanden, daß für Entfernungen, welche einen halben Myriameter (5 Kilometer oder darüber betragen, dem Zeugen die volle Entschädigung verabsfolgt werden soll, welche für die Entfernung eines ganzen Myriameters festgesetzt ist. Bruchtheile unter einem halben Myriameter kommen nicht in Betracht. Die Entschädigung von 2 Franken wird für die Monate November, Dezember, Januar und Februar auf Fr. 2. 50 bestimmt.

d. Zeugen, welche durch höhere Gewalt auf ihrer Reise aufgehalten werden, erhalten für jeden Tag gezwungenen Aufenthaltes eine Entschädigung von 3 Franken. Die Ursache des gezwungenen Aufenthaltes muß durch den ersten Ortsvorsteher (Syndic) oder an seiner Stelle durch einen andern zuverlässigen Beamten bezeugt und das betreffende Zeugniß zur Unterstützung der Entschädigungsansprache vorgewiesen werden.

e. Zeugen, welche gezwungen sind, ihren Aufenthalt in derjenigen Stadt, in welcher die Untersuchung stattfindet, und welche nicht zugleich

ihr Wohnort ist, zu verlängern, sollen dafür eine Entschädigung von Fr. 3. 50 für jeden Tag erhalten.

f. Wenn Kinder männlichen Geschlechtes unter 15 Jahren und Mädchen unter 30 Jahren berufen werden, Zeugniß abzulegen, so sollen die Reise- und Aufenthaltssentschädigungen doppelt berechnet werden, wenn dieselben auf ihrer Reise und während ihres Aufenthaltes von ihrem Vater, ihrer Mutter, ihrem Vormunde oder einem Beistand begleitet werden, welcher letztere sich über ihre diesfällige Eigenschaft gehörig auszuweisen haben.

Die unter Litt. a und b erwähnten Entschädigungen sollen unter allen Umständen und dann noch kumulativ mit den unter Litt. c, d, e und f festgesetzten verabfolgt werden.

II. Die Regierung desjenigen Staates, welchem der Zeuge angehört, wird demselben nöthigenfalls, unter Vorbehalt der Rückvergütung von Seite der Regierung, welche den Zeugen hat berufen lassen, diejenigen Gebühren vorschubweise verabfolgen, welche demselben nach Maßgabe des vereinbarten Tarifs für seine Reise bis an den Ort, wo er Zeugniß ablegen soll, zukommen. Diejenigen Entschädigungen hingegen, welche dem Zeugen für seinen Aufenthalt an dem Orte, wo er Zeugniß abzulegen hat, sowie für seine Rückreise zukommen, sollen demselben durch die Vorsee derjenigen Regierung, welche ihn berufen hat, verabfolgt werden.

III. Zur Vollziehung des vorstehenden Artikels wird diejenige Regierung, welche das persönliche Erscheinen des Zeugen vor Gericht gestattet, dafür besorgt sein, daß auf dem Geleitsbriese, auf dem Lauf- oder Reisepaß, und auf der Citation der Betrag des von ihr geleisteten Vorschusses, sowie die Angabe der Entfernung zwischen dem Wohnorte des Zeugen (nach Myriametern berechnet) und der Grenze des reklamirenden Staates bemerkt wird.

Die gegenwärtige Erklärung ist als ein Theil des vorerwähnten Vertrages anzusehen, und soll gleichzeitig mit demselben öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen zu Bern, den zwei und zwanzigsten Juli eintausend achthundert acht und sechzig.

Die schweizerischen Bevollmächtigten: Der italienische Bevollmächtigte:

(L. S.) (Gez.) J. Dubö. (L. S.) (Gez.) Melegari.

" " F. Frey-Herojee.



Vertrag zwischen der Schweiz und Italien über Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten. (Vom 22. Juli 1868.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.10.1868
Date	
Data	
Seite	488-496
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 930

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.